



GROSSE KREISSTADT SELB

Amtliche Bekanntmachung vom 31. Juli 2012

der

Verordnung der Großen Kreisstadt Selb über die Bekämpfung verwilderter Tauben

Die Große Kreisstadt Selb erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz- LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 Nachtragshaushaltsgesetz 2010 vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) folgende

Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2

Taubenfütterungsverbot

Zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit dürfen verwilderte Tauben im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Unter das Fütterungsverbot fällt auch das Auslegen von Futter, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen wird, auch wenn der/ die Auslegende diesen Zweck nicht oder nicht in erster Linie verfolgt.

§ 3

Duldung von Maßnahmen

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Selb oder deren Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.



GROSSE KREISSTADT SELB

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 verwilderte Tauben füttert oder Futter auslegt,
2. entgegen § 3 das Betreten von Grundstücken zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet oder
3. einer auf Grund dieser Anordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Selb, den 27. Juli 2012

gez. Wolfgang Kreil

STADT SELB: Kreil, Oberbürgermeister